



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 15. März 2005

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.**

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

Nr. 4.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte in Drittländern mit einer Laufzeit von einem bis höchstens drei Jahren gewähren. Die Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 der Kommission vom 28. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 67/2005 der Kommission vom 17. Januar 2005, enthält die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) gibt den Branchen- und Dachverbänden der betreffenden Bereiche im Agrarsektor Gelegenheit, Programmanschläge für die Durchführung der unten genannten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für die unter Punkt 5 genannten Erzeugnisse in den unter Punkt 6 angeführten Ländern einzureichen.

Die eingereichten Angebote haben die Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG des Rates einzuhalten.

1.) Art der Maßnahmen:

Folgende Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel in Drittländern sind finanzierungsfähig:

- Öffentlichkeitsarbeit, Förder- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Gemeinschaftserzeugnisse vor allem in den Bereichen Qualität, Hygiene, Lebensmittelsicherheit, Ernährung, Etikettierung sowie Tier- und Umweltschutz hervorzuheben
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, insbesondere mit Ständen der Gemeinschaft
- Informationskampagnen, insbesondere über die Gemeinschaftsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützte geografische Angaben (g.g.A.), garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) und den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft sowie über sonstige gemeinschaftliche Qualitäts- und Etikettierungsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und die in den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten grafischen Symbole.
- Informationskampagnen über das Gemeinschaftssystem der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (b.A.), der Tafelweine und der Spirituosen mit geographischer Angabe
- Studien über neue Märkte, die zur Erschließung weiterer Absatzmöglichkeiten erforderlich sind
- Hochrangige Handelsdelegationen
- Studien zur Bewertung der Erzeugnisse der Förder- und Informationsmaßnahmen

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände, welche auf EG-Ebene, in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfolgt gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 und Art. 9 der VO (EG) Nr. 2702/1999 und beträgt höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms.

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich mit 20% der tatsächlichen Kosten an der Finanzierung der Maßnahmen, der Restbetrag ist von den beteiligten Organisationen zu übernehmen. Der Finanzierungsanteil der Mitgliedstaaten und/oder der Berufsverbände oder branchenübergreifenden Organisationen kann auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Auskunft des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine Bundesmittel für Informations- und Absatzförderungsprogramme für Agrarerzeugnisse in Drittländern zur Verfügung stehen, und der nationale Finanzierungsanteil daher zur Gänze aus steuerähnlichen Einnahmen (zB Agrarmarketingbeiträge) abzudecken ist.

4.) Antragsfrist:

Programme sind **jedes Jahr bis spätestens 30. April bzw. 31. Oktober** schriftlich in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 9 genannten zuständigen nationalen Stelle mittels des unter Punkt 10 genannten Antragsformulars einzureichen.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptbotschaft (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: Teilnahme an Messen, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms
- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

5.) Gegenstand der Programme:

Für folgende Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

Produkte:

- Rind- und Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, Verarbeitungserzeugnisse oder Zubereitungen daraus
- Qualitätsgeflügel Fleisch
- Milcherzeugnisse
- Olivenöl und Tafeloliven
- Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b.A.
- Spirituosen mit geografischer Angabe oder geschützter traditioneller Bezeichnung
- Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet
- Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis
- Faserlein
- Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 oder (EG) Nr. 2082/92 des Rates
- Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates

Hinweise bezüglich des Ursprungs der Erzeugnisse müssen gegen über der Hauptbotschaft der Kampagne im Hintergrund bleiben. Programmvorschlage durfen auch nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

6.) Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können: Schweiz, Norwegen, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei, Ukraine, Russland, Japan, China, Südkorea, Südostasien, Indien, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika, Republik Südafrika, Nordamerika, Lateinamerika, Australien und Neuseeland.

7.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Kohärenz der vorgeschlagenen Konzepte mit den festgelegten Zielen
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Erwartete Wirkung auf die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen
- Effizienz und Repräsentativität der beteiligten Organisationen
- Technische Ausstattung und Effizienz der vorgeschlagenen Durchführungsstelle

Bevorzugte Programme:

- Bei Programmen, die mehrere Mitgliedstaaten interessieren:
Programme, die sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen und den Schwerpunkt auf die Qualität, den dietätischen Wert und die Lebensmittelsicherheit der Gemeinschaft legen
- Bei Programmen, die nur einen Mitgliedstaat oder nur ein Produkt betreffen:
Programme, die das Gemeinschaftsinteresse insbesondere in Bezug auf die Qualität, den dietätischen Wert, die Sicherheit und die Repräsentativität der Erzeugnisse herausstellen.

8.) Weitere Informationen:

Die Verordnungen sind im Internet abrufbar:

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_327/l_32719991221de00070010.pdf

Verordnung (EG) Nr. 2879/2000:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_333/l_33320001229de00630069.pdf

(siehe jeweils auch Novellen!)

9.) Zuständige nationale Stellen:

a.) für alle Produkte ausgenommen Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b. A.

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10/

Fr. Ingrid Thaller

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Tel.: 01/33151 – 239

Fax: 01/33151 - 4624

Email: Ingrid.Thaller@ama.gv.at

b.) Für Tafelweine mit geografischer Angabe und Qualitätsweine b.A.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dr. Rudolf Schmid

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: 01/71100-2840
Fax.: 01/71100-2725
Email: Rudolf.Schmid@lebensministerium.at

10.) Für die Einreichung von allen Verkaufsförderungsprogrammen sind nachfolgende Angaben notwendig:

ANTRAGSFORMULAR FÜR VON DER EU KOFINANZIERTEN ABSATZFÖRDERUNGSPROGRAMME¹

1 PROGRAMMBEZEICHNUNG

2 VORSCHLAGENDE STELLE(N)

- 2.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner
Bei mehreren vorschlagenden Stellen ist die federführende Stelle anzugeben.
- 2.2 Repräsentativität der vorschlagenden Stelle(n) für den betreffenden Sektor
- 2.3 Nachweis der finanziellen Mittel

3 ANGABEN ZUM PROGRAMM

- 3.1 Erfasste Erzeugnisse/Sektoren
- 3.2 Art des Programms: Information/Absatzförderung/gemischt
- 3.3 Zuständige(r) Mitgliedstaat(en)
Bei Programmen mehrerer Mitgliedstaaten ist der federführende Mitgliedstaat anzugeben.
- 3.4 Zielmitgliedstaat(en) – (Binnenmarkt)
Zielmarkt/-märkte – (Drittländer)
- 3.5 Laufzeit
12-24-36 Monate
- 3.6 Handelt es sich um eine Fortsetzung eines früheren Programms?

4 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- 4.1 Allgemeiner Hintergrund – Marktlage und Nachfrage

¹ Aufbau und die Nummerierung des Formulars sind von den vorschlagenden Stellen beizubehalten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

4.2 Zielsetzung(en)

4.3 Strategie und Zielgruppe(n) des Programms

4.4 Zu vermittelnde Themen und Inhalte

4.5 Maßnahmen

Beschreiben Sie die einzelnen Maßnahmen.

Begründen Sie den Mittelansatz für die einzelnen Maßnahmen.

5 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

Beschreiben und, falls möglich, quantifizieren Sie die erwarteten Auswirkungen und Ergebnisse.

6 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Geben Sie an, welcher Mehrwert durch ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erzielt wird.

7 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)

7.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner

Bei mehreren ausgewählten Stellen ist anzugeben, welche Maßnahmen die einzelnen Stellen durchführen.

7.2 Art der Ausschreibung und Kriterien für die Auswahl der vorgeschlagenen Stelle

Zahl der versandten Aufforderungen zur Abgabe von Vorschlägen und der eingegangenen Vorschläge

7.3 Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Befähigung zur Durchführung des Programms

8 MITTELANSATZ

Aufstellung nach Zielland, Maßnahme und Jahr.

Bei der Mittelaufstellung sind der Aufbau und die Reihenfolge der Beschreibung der Maßnahmen (Punkt 4.5) zu übernehmen. Siehe Muster im Anhang.

9 FINANZIERUNGSPLAN

Siehe Muster im Anhang.

10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN

GEFORDERTE ANLAGEN

1 Unterzeichnete schriftliche Verpflichtung der vorschlagenden Stelle(n) bezüglich ihres Anteils an der Finanzierung während der gesamten Programmlaufzeit

2 Unterzeichnete schriftliche Bestätigung der vorschlagenden Stelle(n), dass für das Programm keine anderen Zuwendungen der EU bezogen werden.

ANHANG

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

ERLÄUTERUNGEN²

2 VORSCHLAGENDE STELLE(N)

- 2.2 Beschreiben Sie den repräsentativen Charakter der vorschlagenden Stelle(n) auf nationaler und/oder europäischer Ebene für den/die betreffenden Sektor(en) (z.B. Marktanteil, abgedeckte Erzeugnisse und/oder Regionen)
- 2.3 Bestätigen Sie für jede einzelne Stelle, dass sie über die für die wirksame Durchführung der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Legen Sie Kopien der Finanzübersichten und/oder Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre bei. Beschreiben Sie die bei der Durchführung vergleichbarer nationaler oder regionaler Programme in den letzten drei Jahren gesammelten Erfahrungen.

3 ANGABEN ZUM PROGRAMM

- 3.1 Die förderfähigen Erzeugnisse sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 (Drittländer) und der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 (Binnenmarkt) aufgeführt. Für Markenerzeugnisse kann, abgesehen von den Erzeugnissen mit einer durch die Gemeinschaftsvorschriften geschützten Bezeichnung (g.U., g.g.A., g.t.S. oder ökologische Erzeugnisse), keine Kofinanzierung durch EU-Mittel erfolgen.
- 3.6 Wenn es sich bei dem Vorschlag um die Fortsetzung eines früheren Programms handelt oder wenn ähnliche Programme laufen bzw. vor kurzem abgeschlossen wurden, sind die erzielten Ergebnisse anzugeben, soweit sie bei Vorlage des Programms bekannt sind. Bitte fügen Sie gegebenenfalls entsprechende Berichte bei.

4 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- 4.1 Legen Sie Ihre Gründe für die Einreichung dieses Vorschlags dar (z.B. im Hinblick auf die Marktlage oder die Nachfrage nach den abgedeckten Erzeugnissen).
- 4.3 Bei Vorschlägen für den Binnenmarkt ist sicherzustellen, dass das Programm und dessen wichtigste Maßnahmen und Instrumente den in der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 festgelegten Leitlinien entsprechen.
- 4.4 Bei allen Angaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen oder den ernährungsphysiologischen Vorteilen des Verzehrs der Erzeugnisse muss die wissenschaftliche Grundlage genannt werden; diese Angaben müssen stets sowohl den nationalen als auch den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz entsprechen. Bei Programmen für den Binnenmarkt müssen Materialien mit gesundheitsbezogenen Angaben von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Eine etwaige Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsregion des Erzeugnisses darf nicht so stark hervorgehoben werden wie die Hauptbotschaft mit den Angaben zu den Eigenschaften und Vorzügen des Erzeugnisses.

² In diesen Erläuterungen werden einige wichtige Punkte des Formulars kurz erklärt. Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

4.5 Bitte beachten Sie, dass unter „Programm“ ein zusammenhängendes Ganzes von Maßnahmen zu verstehen ist (d.h. mehr als eine einzige Maßnahme). Die Maßnahmen und Instrumente für die Programmdurchführung sind genau zu beschreiben; nennen Sie in diesem Zusammenhang auch deren Zahl, Volumen und/oder Dimensionen sowie die geschätzten Kosten, um den Mittelansatz zu rechtfertigen.

5 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

Erläutern Sie die erwarteten Auswirkungen des Programms auf Nachfrage, Bekanntheit und Image des Erzeugnisses und/oder andere Aspekte der Zielsetzungen. Die erwarteten Ergebnisse der Programmdurchführung sind soweit wie möglich zu quantifizieren.

6 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Beschreiben Sie den möglichen Nutzen des Programms für die Gemeinschaft, der eine Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln rechtfertigt.

7 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)

7.2 Bitte beschreiben Sie ausführlich, wie die Bekanntmachung erfolgte und warum die vorgeschlagene(n) Stelle(n) ausgewählt wurde(n).

N.B.: Die Durchführungsstellen müssen von den vorschlagenden Stellen unabhängig sein.

7.3 Weisen Sie nach, dass die ausgewählte Durchführungsstelle über die für die Durchführung des betreffenden Programms erforderlichen Kapazitäten und finanziellen Mittel verfügt. Bei etwaigen Partnerschaften sind deren Art und Mittelausstattung zu angeben.

8 MITTELANSATZ³

Sind an einem Programm mehrere Länder und/oder vorschlagende Stellen beteiligt, so muss ein koordinierter Mittelansatz für die gesamten veranschlagten Mittel vorgelegt werden.

Der Mittelansatz (in Euro) muss Aufbau und Reihenfolge der unter Punkt 4.5. beschriebenen Maßnahmenliste übernehmen. Wenn sich das Programm auf mehrere Länder bezieht, müssen die Kosten nach Ländern und Maßnahmen aufgeschlüsselt werden. Das Honorar der Durchführungsstelle(n) ist getrennt aufzuführen.

Der Mittelansatz ist in Form einer zusammenfassenden Aufstellung der jährlichen Kosten und der Gesamtkosten aller im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen vorzulegen. Bitte achten Sie dabei insbesondere auf die Ausgaben, die nicht für eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft in Frage kommen (siehe Anhang III des Mustervertrags).

MITTELANSATZ IN EURO:

MASSNAHME	JAHR I	JAHR II	JAHR III	INSGESAMT
Land A ¹				

³ Bitte beachten Sie, dass das Programm und der zusammenfassende Gesamtmittelansatz, die in den Vertrag über die Durchführung des Programms aufgenommen werden, alle von der Kommission genehmigten etwaigen Änderungen des ursprünglichen Vorschlags berücksichtigen müssen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

Maßnahme 1 ²				
Maßnahme 2				
Maßnahme N				
<u>Land B</u>				
Maßnahme 1				
Maßnahme 2				
Maßnahme N				
Honorar der Durchführungsstelle				
Allgemeine Kosten ³				
INSGESAMT				

1) bei Programmen für mehrere Zielländer.

2) Die Maßnahmen müssen in derselben Reihenfolge und unter denselben Bezeichnungen/Kategorien wie in Punkt 4.5 des Antragsformulars aufgeführt werden.

3) Sie dürfen nicht mehr als 2 % der Gesamtkosten betragen. Siehe Anhang III des Mustervertrags.

9 FINANZIERUNGSPLAN

Die Mittel für die Finanzierung des Programms werden zu 50 % von der Gemeinschaft, zu 20 % vom Mitgliedstaat und zu 30 % von der vorschlagenden Stelle bereitgestellt.

Bei einer Programmlaufzeit von zwei Jahren werden im ersten Jahr 60 % und im zweiten Jahr 40 % der Gesamtkosten von der Gemeinschaft kofinanziert. Bei einer Programmlaufzeit von drei Jahren beläuft sich der Beitrag der Gemeinschaft auf 60 % im ersten Jahr, 50 % im zweiten Jahr und 40 % im dritten Jahr. In keinem Fall kann der Gesamtbetrag der gemeinschaftlichen Kofinanzierung höher als 50 % der Gesamtkosten während der gesamten Laufzeit des Programms sein.

Übersteigt die Kofinanzierung der Gemeinschaft während der gesamten Laufzeit 50 % der Kosten, muss für das letzte Programmjahr eine Verringerung des Gemeinschaftsbeitrags mit entsprechender Anhebung des Beitrags der vorschlagenden Stelle(n) vorgenommen werden.

Bei Programmen für mehrere Länder wird der Finanzierungsanteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den vorgeschriebenen 20 % proportional zum Finanzierungsbeitrag der vorschlagenden Stelle(n) festgelegt. Anzugeben sind die Finanzierungsanteile sowohl der einzelnen am Programm beteiligten Stellen als auch der einzelnen Mitgliedstaaten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse in Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen; Bekanntgabe der Leitlinien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 i.d.g.F.

FINANZIERUNGSANTEIL	Jahr I	%	Jahr II	%	Jahr III	%	INSGESAMT	%
GEMEINSCHAFT		60		50		40		50
MITGLIEDSTAAT		20		20		20		20
VORSCHLAGENDE STELLE		20		30		60		30
INSGESAMT		100		100		100		100

10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN

Alle sonstigen Informationen, die ein Mitgliedstaat verlangt oder die von der vorschlagenden Stelle als wichtig erachtet werden.

